

Grundlage der Gewässerordnung sind die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, Naturschutz- und Tierschutzgesetzes und der Landesfischereiverordnung für NRW in der aktuell gültigen Fassung. Jeder Angler hat sich daher mit den aktuell gültigen Bestimmungen vertraut zu machen und sie einzuhalten, z.B. unter www.recht.nrw.de

Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

Fischereiberechtigungskarten sind namentlich ausgestellt (nicht übertragbar) und haben nur in Verbindung mit dem gültigen Bundesfischereischein Gültigkeit.

Der Fischfang darf nur mit der Angel erfolgen, und zwar mit maximal gleichzeitig zwei (2) Handangeln. Jede dieser Angeln darf bei Grund- oder Posenmontagen nur mit jeweils einem Haken bestückt sein; d.h. verboten ist die Verwendung von Vorfächern mit Mehrfachhaken (z.B. Paternoster, Hegene, etc.). Beim Spinnangeln ist die Verwendung handelsüblicher Kunstköder mit maximal zwei(2) Zwillings- oder Drillingshaken erlaubt.

Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten!
Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen oder das mit dem zu befischenden Gewässer in ständiger Verbindung steht.

Das Auslegen von Grundschnüren, Reusen, Stellnetzen oder Ähnlichem sowie die Verwendung einer Köderfischsenke ist untersagt.

Beköderte und zum Fischfang ausgelegte Handangeln sind ständig und persönlich zu beaufsichtigen.

Folgende Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen sind zu beachten:

| Fischart | Schonzeit | Mindestmaße | Höchstfang pro Tag |
|---|----------------|-------------|--------------------|
| (Mindestmaße gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende) | | | |
| Aal | 01.10.-01.03. | 50 cm | 03 Stück |
| Bachforelle | 20.10.-15.03. | 25 cm | 03 Stück |
| Regenbogenforelle | frei | 25 cm | 03 Stück |
| Barsch | frei | frei | 10 Stück |
| Brasse | frei | 25 cm | 10 Stück |
| Karpfen | frei | 40 cm | 02 Stück |
| Schleie | frei | 30 cm | 02 Stück |
| Rotauge | frei | frei | 10 Stück |
| Rotfeder | frei | frei | 10 Stück |
| Hecht | 15.02.-31.05. | 60 cm | 02 Stück |
| Zander | 15.02.-31.05.. | 50 cm | 02 Stück |
| Wels | frei | frei | frei |
| Welse sind als Hegemaßnahmen den Gewässern bis auf Widerruf unbedingt zu entnehmen. | | | |

Kapitale Fische jeder Art sind zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich und die Zukunft eines jeden Gewässers. Jeder Angler ist zur Hege verpflichtet.

Untermaßige und/oder in der Schonzeit gefangene überlebensfähige Fische sind fischwaidgerecht zu behandeln und unverzüglich und schonend zurückzusetzen.

Pro Angelsitzung (auch bei mehrtägigem Aufenthalt am Gewässer) ist die maximal mitzuführende Futtermenge 1 kg. Die Dauer einer Angelsitzung wird auf max. 7 Tage (6 Nächte) beschränkt. Danach ist eine Pause von min. 3 Tagen einzulegen.

Der Transport, das Umsetzen in andere Gewässer und/oder das Hältern von Fischen ist verboten. Gefangene Fische zu verkaufen, gegen Sachwerte zu tauschen oder durch Dritte verkaufen oder tauschen zu lassen ist untersagt.

Vor einer Angelsitzung ist jegliches Einbringen aller Arten von Futtermaterialien (Vorfütern) untersagt. Der Einsatz von Futterbooten oder ähnlichen elektronischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Fotos / Videos von gefangenen Fischen aus den Gewässern der AIG Ville e.V., auf denen die Gewässer zu erkennen sind, dürfen ohne Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands nicht ins Internet hochgeladen werden.

Des Weiteren bedarf es der Einwilligung, dass die Gewässer im Internet mit Berichten und/oder Fotos / Videos in Verbindung gebracht werden, oder in einschlägigen Netzwerken / Foren oder zu Werbezwecken von Firmen verwendet werden.

Das Angeln mit totem Köderfisch oder Fetzenköder, sowie die Verwendung von Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifische etc.), die **größer als 7cm** sind, ist in der Zeit vom **15.02. bis einschl. 31.05.** untersagt.

Das Schleppangeln ist nur in der Zeit vom **01.10. bis 15.02.** erlaubt. Beim Schleppangeln ist ein Abstand von 30 m zu den Ufern und zu den Markierungsbojen einzuhalten. Uferangler mit Weitwurfrotten haben Rücksicht auf Bootsangler zu nehmen.

Die An- und Abfahrt zu unserem Parkplatz ist nur mit gültiger AIG-Fahrerlaubnis gestattet. Das Befahren diverser Waldwege ist untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft*.

Die Uferstrecken und Waldwege sind generell sauber zu halten. Vor, während und nach Beendigung einer Angelsitzung ist der gesamte Unrat am Angelplatz von jedem Angler einzusammeln und nach Beendigung des Angelns mit nach Hause zu nehmen. Insbesondere gilt dies für Fischinnereien, Köderverpackungen, Batterien etc.

Jede Veränderung der Uferzone an den Seen, einschließlich der Beseitigung von Bewuchs, ist untersagt.

Offenes Feuer (z.B. Grillgeräte, Lagerfeuer) ist im Waldgebiet und an den Ufern strikt verboten (LfoG § 47).

Das Zelten im Waldgebiet und an den Uferzonen ist strikt verboten (LfoG § 70). Das Spannen von Sicht- oder Wetterschutzplanen ist nicht erlaubt.

Einzigste Ausnahme: Ein (1) Angelschirm (Gestänge innen- oder außenliegend) mit Überwurf als angemessener Wetterschutz, jedoch **ohne Bodenplane** mit einer max. Grundfläche von 5 m². Liegen, Luftmatratzen, Isomatten, Hängematten etc. sind nach Vorgabe des Verpächters nicht gestattet.

Jedes Mitglied der AIG Ville e.V. ist dazu angehalten, unter seiner Aufsicht einem Jungfischer der AIG Ville e.V. die Möglichkeit zum Angeln zu geben.

Jedes Mitglied der AIG Ville e.V. ist befugt, andere Angler zur Ordnung zu rufen und bei Bedarf diesen zu kontrollieren (vorzeigen von Fischereiberechtigungskarte und Bundesfischereischein) und sich ggf. Notizen zu machen.

Die Fischereiaufseher und Hegeausschußmitglieder der A.I.G. Ville e.V. sind befugt Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und den Wetterschutz erstrecken können, durchzuführen.

Mit Erwerb einer Fischereiberechtigungskarte erkennt der Erwerber die Bestimmungen dieser Gewässerordnung als für ihn verbindlich an und hat sich mit dieser vertraut zu machen und sich dementsprechend zu verhalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können durch den Entzug der Fischereiberechtigungskarte geahndet werden. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

Gewässerordnung der AIG Ville e.V. für den Concordia See und Köttinger See

Regeln der AIG Ville e.V. für die Ruderbootnutzung

Die Nutzung der Ruderboote der AIG Ville e.V. ist nur den Fischereiberechtigten mit dem Vermerk auf der Fischereiberechtigungskarte „**Boot frei**“ gestattet und ist nicht übertrag- oder erweiterbar.

Die Benutzung der Ruderboote und des Bootsstegs erfolgt in Eigenverantwortung und auf eigenes Risiko (Haftungsausschluss).

Für Bekannte, Familienangehörige und Inhaber von Tageskarten, die nicht zur Bootsbenutzung berechtigt sind, ist das Mitfahren nicht gestattet.

Die Verwendung von Außenbordmotoren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Das Ein- und Aussteigen ist nur am eingezäunten Bootssteg gestattet.

Die Tür zum eingezäunten Bootssteg muss immer abgeschlossen werden.

Die Genehmigung zur Bootsbenutzung erstreckt sich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Jeder Benutzer hat sein Boot wieder ordnungsgemäß und sauber zu verlassen und an seinem Bestimmungsort mittels Karabinerhaken zu befestigen.

Es dürfen nur die an den Booten installierten Anker benutzt werden.

Beschädigungen an den Booten oder an deren Zubehör sind unverzüglich der AIG Ville e.V. zu melden.

Der mit Bojen versehene Schilfgürtelbereich dient als Laichzone. Hier gilt ein generelles Angelverbot. Ein Mindestabstand der Ruderboote von min. 30 m zu diesen Bojen ist einzuhalten.

Ausnahmen sind vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzumelden, abzustimmen und zu genehmigen.

Fahren Sie niemals mit/bei geöffneter Lenzeinrichtung

Vor dem Verlassen des Bootes muss der Hebel durch Drehung wieder parallel zum Boot gestellt werden, damit ist die Lenzeinrichtung wieder geöffnet.



Petri Heil

Anglerinteressengemeinschaft
Ville e.V. Köttingen

Der Vorstand

Gültig ab Januar 2018